



Beschlussvorlage

Nr: BV-43/2023

Aktenzeichen	610-20/27 TA EAW
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bauen
Vorlagenerstellung	Ruth Schreiner

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	06.03.2023
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	14.03.2023
Ortsbeirat für den Ortsbezirk Winkel	22.03.2023
Stadtverordnetenversammlung	27.03.2023

EAW - Genehmigungsverfahren geplanter Wertstoffhof in Winkel, Hauptstraße 186, Bauungsplan Nr. 27 „Kiliansborn“, RK 21.07.1972 hier: Teilaufhebung, Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag

1. Gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird für den Bebauungsplan Nr. 27 „Kiliansborn“, RK vom 21.07.1972 eine Teilaufhebung für den Bereich des geplanten Wertstoffhofs des EAWs in Winkel, Hauptstraße 186 beschlossen.
2. Die Teilaufhebung soll folgende Grundstücke umfassen: Winkel, Flur 59, Flurstücke 1/9 und 1/10. (EAW) sowie 1/8 und 1/12 (privat), 59/5 und 59/6 (Bund), ferner 212/65 (teilweise, privat, Geisenheim) gem. **Anlage 3**.
3. Die Kosten der Bebauungsplanteilaufhebung sind von der EAW zu tragen und dies über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Sachverhalt

Es wird auf den Beschluss der SV vom 12.07.2021 (2021/64) verwiesen, vgl. **Anlage 1**. Der EAW hat inzwischen eine Genehmigung nach BImSchG gestellt. In diesem Verfahren wurde seitens der Bauaufsicht auf die Festsetzungen (Flächen für die Landwirtschaft) des o.g. Bebauungsplans hingewiesen, die ein Hindernis für die Genehmigung darstellen. Dies wurde der Stadt in einem gemeinsamen Gespräch am 01.03.2023 mitgeteilt. Zur Umsetzung des Projekts ist daher eine Teilaufhebung des Bebauungsplans notwendig, so dass es im Rahmen des BImSchG nach § 35 BauGB genehmigungsfähig ist. Vom Umfang her sind dabei mindestens die direkt betroffenen Grundstücke Winkel, Flur 59, Flurstücke 1/9 und 1/10 (EAW) aus dem Bebauungsplan zu entlassen. Es bietet sich an, die benachbarten und bereits baulich/gewerblich genutzten Grundstücke 1/8 und 1/12 (privat), sowie ferner die Grundstücke 59/5 und 59/6 (Straßenfläche Bund) ebenfalls aus dem Bebauungsplan zu entlassen. Das Grundstück 212/65 (privat) in geisenheimer Gemarkung umfasst durch eine Zusammenlegung auch Teile winkeler Gemarkung. Dieser Teil ist per se auch zu entlassen. Es handelt sich um die Fläche (ohne FlSt-Nr.) westlich des Grundstücks 1/12 in der

Anlage 3. Hier ist zu prüfen, welcher Gemeinde (Geisenheim /Oestrich-Winkel) das Grundstück zugeschlagen wurde.

Im Flächennutzungsplan 2006 ist der avisierte Teilaufhebungsbereich als gewerbliche Fläche dargestellt. Mit der Teilaufhebung kann er dieser Nutzung zugeführt werden, **Anlage 2**.

Für die Teilaufhebung ist ein Regelverfahren durchzuführen, dessen Kosten durch den EAW zu tragen ist. Dies ist in einem Kostenübernahmevertrag zu vereinbaren. Seitens der EAW ist geplant, auf eigene Kosten ein Planungsbüro direkt zu beauftragen.

Aufgrund des laufenden Antragsverfahrens besteht Eilbedürftigkeit.

Anlage 1

aus der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Montag, 12.07.2021

7. EAW – Genehmigungsverfahren geplanter Wertstoffhof in Winkel, Hauptstraße 186 Bebauungsplan Nr. 27 „Kiliansborn“, 22.07.1972 2021/64

Bericht UPB – SV Bleuel

Ergänzungsantrag SPD (neue Ziffer 4): Einstimmig.

Weitere Wortbeiträge: Bürgermeister Tenge, SV Busch, SV Bungert, SV Bleuel, SV Sinß

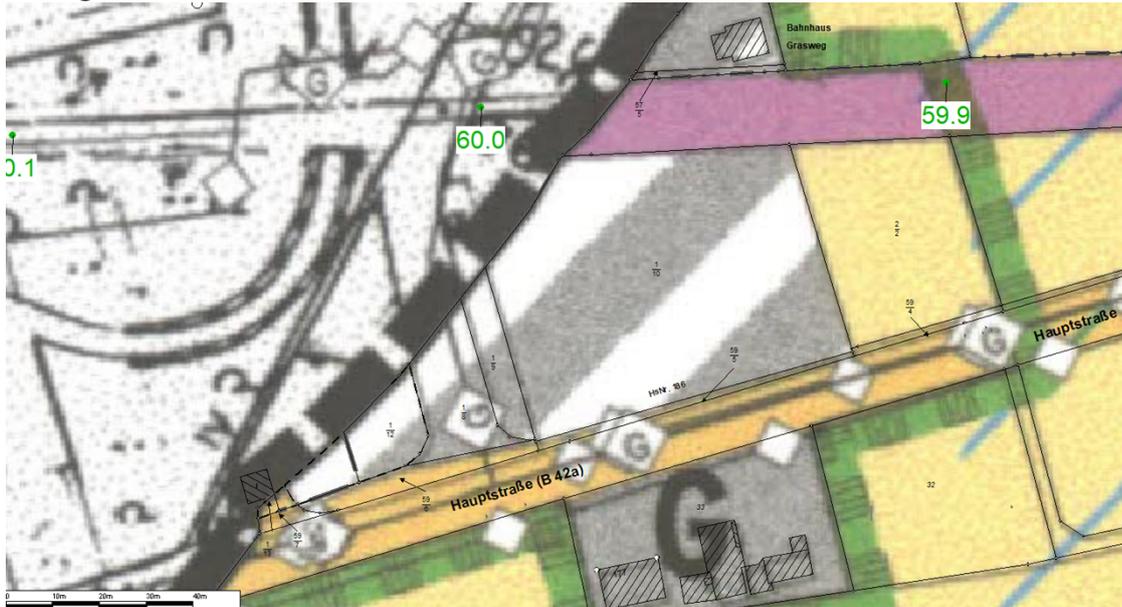
Beschluss

1. Das Schreiben der EAW vom 25.03.2021 nebst Unterlagen zum Bau eines Wertstoffhofes in der Hauptstraße 186 (Anlage 1) wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.
2. Eine abschließende Beurteilung und Zustimmung der Stadt Oestrich-Winkel wird im Verfahren nach Anhörung der übrigen Träger öffentlicher Belange getroffen.
3. Die Kosten der Bebauungsplanteilaufhebung sind von der EAW zu tragen und dies ist über einen städtebaulichen Vertrag zu regeln.
4. Die Stadtverordneten sprechen sich gegenüber dem EAW dafür aus, dass
 - a) dem derzeit in Oestrich-Winkel beschäftigten Personal, sofern von diesem gewünscht, eine Weiterbeschäftigung auf einem der anderen Wertstoffhöfe angeboten wird.
 - b) der Wertstoffhof in Oestrich, wie seitens des EAW zugesagt, dauerhaft erhalten bleibt mit der Möglichkeit der Abgabe von Grünschnitt, Altglas und Altkleider
 - c) nach einer Möglichkeit gesucht wird, auch Altpapier ohne Personaleinsatz am Standort Oestrich abzugeben.

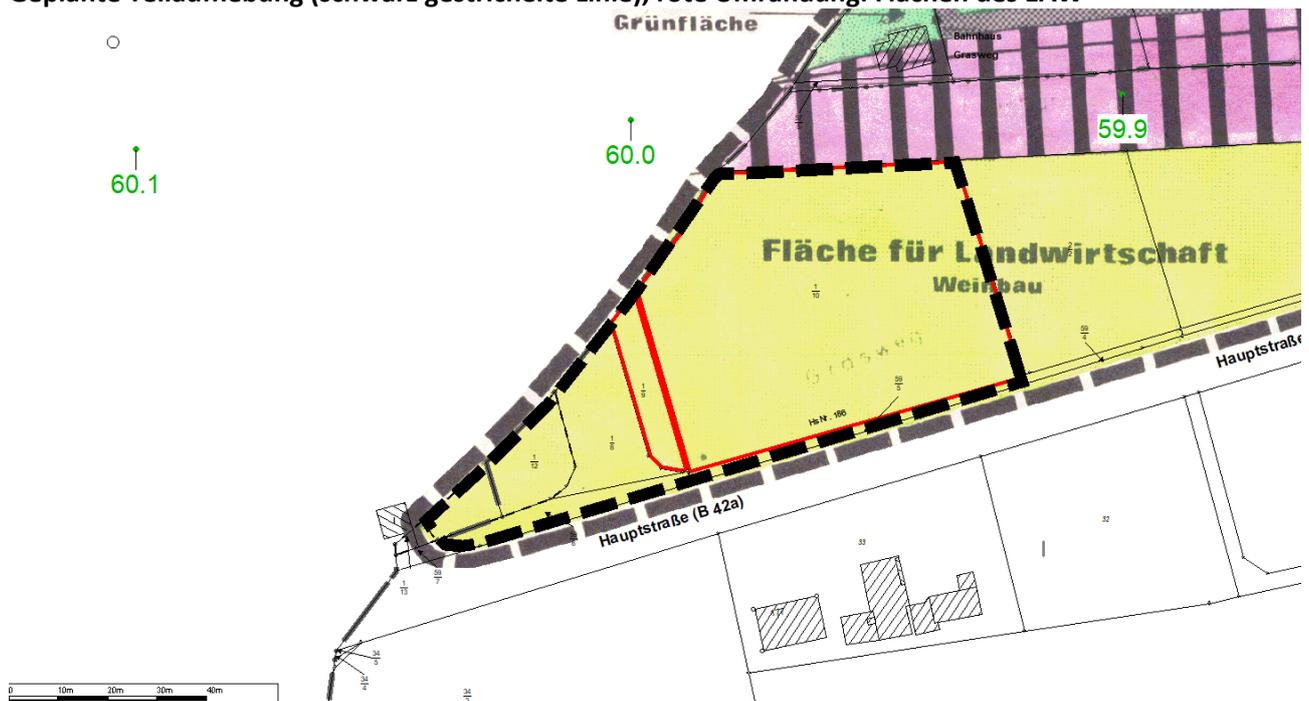
Abstimmung

Bei 1 Nein-Stimme und 3 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.

Anlage 2
Auszug aus dem FNP 2006



Anlage 3
Geplante Teilaufhebung (schwarz gestrichelte Linie), rote Umrandung: Flächen des EAW



Finanzielle Auswirkungen

Keine Kosten durch diesen Beschluss. Kosten für ausgelöstes Verfahren trägt die EAW, entsprechende vertragliche Regelung ist zu vereinbaren.

Oestrich – Winkel, 06.03.2023

Dezernatsleiter